

Merkblatt - Die Hinterbliebenenrente

Anrechnung bei Hinterbliebenenrenten

Eine Anrechnung von eigener Rente auf das Witwer- oder Witwengeld aus der Beamtenversorgung findet nicht statt. Eigene Renten werden nur auf Hinterbliebenenrenten der DRV angerechnet.

Die Witwe/der Witwer muss zum Zeitpunkt des Todes mit dem/der verstorbenen Versicherten rechtsgültig verheiratet gewesen sein. Auch dann, wenn die Eheleute getrennt gelebt haben und/oder der/die Ehepartner(in) erheblich jünger wäre und/oder im Ausland leben würde, wird Witwer- oder Witwenrente gezahlt. Bei einer "Ehe ohne Trauschein" besteht kein Anspruch auf Zahlung der Witwer- oder Witwenrente. Um überhaupt eine Witwer- oder Witwenrente bekommen zu können muss der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (Beitrags- und Ersatzzeiten) erfüllt haben. Die Witwer- oder Witwenrente wird nur so lange gezahlt, wie die /der Hinterbliebene unverheiratet bleibt.

Bei Wiederheirat wird auf Antrag eine Abfindung auf die Witwer- oder Witwenrente gezahlt. Die Abfindung beträgt das 24-fache der in den letzten 12 Monaten durchschnittlich gezahlten Witwen- oder Witwerrente. Wird die neue Ehe geschieden oder für nichtig erklärt, kann die ursprüngliche Witwer- oder Witwenrente erneut beantragt werden. Dies ist auch dann möglich, wenn die oben erwähnte Abfindung in Anspruch genommen wurde. Das geht aber nur nach einer erneuten Hochzeit, nach der Nächsten nicht mehr.

Die große Witwe(n)(r)rente wird immer dann an die hinterbliebene Witwe/den hinterbliebenen Witwer gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer älter als 47 Jahre alt ist, oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht, oder selbst berufs- oder erwerbsunfähig ist. In allen anderen Fällen wird die kleine Witwe(n)(r)rente gezahlt.

Es kann also passieren, dass die große Witwe(n)(r)rente gezahlt wird, weil z.B. ein waisenrentenberechtigtes Kind erzogen wird. Vollendet das Kind sein 18. Lebensjahr bevor die Witwe/der Witwer 47 Jahre alt geworden ist, wird die kleine Witwe(n)(r)rente gezahlt, nach Vollendung des 47. Lebensjahres wieder die große Witwe(n)(r)rente.

Die Altersgrenze von 47 Jahren gilt bei Todesfällen ab 2029. Die Altersgrenze für den Bezug einer großen Witwen- oder Witwerrente wird, abhängig vom Todesjahr des Versicherten seit dem Jahr 2012 stufenweise vom 45. auf das 47. Lebensjahr angehoben bis sie dann für alle Todesfälle ab dem Jahr 2029 auf 47 Jahre angehoben ist. Die Anhebung geschieht wie folgt:

- für Todesfälle von 2012 bis 2023 um jeweils einen Monat pro Jahr
- für Todesfälle von 2024 bis 2029 um jeweils 2 Monate pro Jahr.

Bei Todesfällen im Jahr 2012 gilt also die Altersgrenze 45 Jahre plus 1 Monat (45+1Mo.). Bei Todesfällen im Jahr 2013 gilt die Altersgrenze 45+2Mo. Bei Todesfällen im Jahr 2014 gilt die Altersgrenze 45+3Mo. Bei Todesfällen im Jahr 2016 gilt die Altersgrenze 45+4Mo. Bei Todesfällen im Jahr 2018 gilt die Altersgrenze 45+6Mo. usw.

Die große Witwe(n)(r)rente erreicht einen Zahlbetrag von rund 60 % der zu Grunde liegenden Vollrente, die kleine Witwe(n)(r)rente von ~ 25 % der zu Grunde liegenden Vollrente. Dies gilt für Ehen die vor dem 01. 01. 2002 geschlossen wurden.

Bei Ehen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen wurden und bei denen beide Partner nach 31.12.1961 (also mindestens 40 Jahre alt waren zum 01.01.2002) geboren wurden, gibt es für jedes Kind welches erzogen wurde zur Hinterbliebenenrente einen Zuschlag von einem Entgeltpunkt. Dafür wird das Versorgungsniveau von etwa 60%

auf etwa 55% der Rente des Verstorbenen herabgesetzt. Vermögenseinkünfte aus der staatlich geförderten Altersvorsorge werden nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Wenn keine Rente gezahlt wird sollte im Todesfall spätestens 12 Wochen nach dem Todestag der Antrag (ggf. im Rentenbüro) auf Hinterbliebenenrentenzahlung gestellt werden.

Wenn schon Rente gezahlt wird soll im Todesfall schnellstmöglich innerhalb 2 Wochen beim Rentenservice der Deutschen Post (Adresse auf der Rentenanpassungsmitteilung) ein Antrag auf Vorschusszahlung (Sterbevierteljahr) auf die Witwe(n)(r)rente gestellt werden. Danach muss der förmliche Rentenanspruch gestellt werden. Es kann auch der Todesschein und die neueste Rentenanpassungsmitteilung des Verstorbenen ins Rentenbüro gesandt und die Telefonnummer mitgeteilt werden, dann wird alles richtig erledigt.

Von einer eventuellen Betriebsrente würde (wenn überhaupt) nur dann eine Hinterbliebenenrente gezahlt, wenn Sie zum Todeszeitpunkt verheiratet waren. Hier muss die Satzung, Pensionsordnung etc. die der jeweiligen Betriebsrente zugrundeliegt, gelesen werden. Es ist überall anders, auch die Bezeichnungen sind überall anders.

Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch für ehemalige Ehegatten, deren Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden wurde, die seither nicht wieder geheiratet haben und die Unterhalt erhalten haben oder einen Unterhaltsanspruch hatten.

Für geschiedene Ehegatten, deren Ehe ab dem 01.07.1977 geschieden wurde, besteht ein Anspruch auf Erziehungsrente. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Der geschiedene Ehegatte muss verstorben sein.
- Es wird ein eigenes oder Kind des Verstorbenen erzogen.
- Es wurde nicht wieder geheiratet.
- Die allgemeine Wartezeit in der Rentenversicherung aus eigener Versicherung ist erfüllt.

Bei Witwen - bzw. Witwerrenten findet eine Einkommensanrechnung (und Rentenanrechnung) statt, sofern kein Rentensplitting durchgeführt wurde. Das heißt, die Witwe oder der Witwer bekommt diese Rente nur dann voll ausgezahlt, wenn das eigene Einkommen (Rente, Pension, Verdienst, Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermögenseinkünfte usw.) einen sich ändernden Freibetrag (wird meist jährlich erhöht) nicht übersteigt. Dieser Freibetrag wird für jedes waisenrentenberechtigende Kind erhöht. Die Freibeträge ändern sich jährlich in der Jahresmitte. Man findet den Freibetrag, wenn man im Internet die Suchworte „Freibetrag Hinterbliebenenrenten“ eingibt. Eigenes Einkommen bzw. eigene Rente wird bis zum Freibetrag gar nicht und darüber liegendes pauschaliertes Nettoeinkommen bzw. Nettorente zu 40% angerechnet.

Während der ersten drei Kalendermonate nach dem Todestag (Sterbevierteljahr) gibt es keine Anrechnung.

Während des Sterbevierteljahres wird zuerst die Versichertenrente weitergezahlt, so wie sie der Ehepartner zu Lebzeiten bezogen hat. Danach wird aus der „Lebzeitenrente“ die Hinterbliebenenrente errechnet (rund 60% / bzw. 55% der Lebzeitenrente). Im letzten Schritt wird dann die errechnete Hinterbliebenenrente um den anzurechnenden Betrag gekürzt, der sich aus dem eigenen Rentenbezug ergibt.

Der anzurechnenden Betrag ab dem 4. Monat errechnet sich wie folgt:

Alle Nettoeinnahmen (vor Steuern) zusammengerechnet minus Freibetrag minus

60% = von der Witwe(n)(r)ente abzuziehender Betrag. Nicht von der Lebzeitenrente abziehen, sondern von der Witwe(n)(r)ente.

Nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Tod (= Sterbevierteljahr) gibt es also eine zweifache Rentenverminderung zum gleichen Termin. Während des Sterbevierteljahres wird zuerst die Versichertenrente weitergezahlt, so wie sie zu Lebzeiten bezogen wurde. Danach wird aus der Versichertenrente die Hinterbliebenenrente errechnet (60% / 55% der Versichertenrente). Das ist die erste Rentenverminderung. Nachfolgend wird dann die errechnete Hinterbliebenenrente zusätzlich um den anzurechnenden Betrag vermindert, der sich aus den Einnahmen des Hinterbliebenen die oberhalb des Freibetrages liegen, ergibt.

Der abzuziehende Betrag wird von der Netto-Witwen- bzw. Witwerrente (vor Steuern) abgezogen.

Der Nettobetrag bei der Altersrente ergibt sich wenn man den Bruttobetrag um den selbst zu zahlenden Anteil zur gesetzlichen Krankenversicherung und um den Pflegeversicherungsbeitrag vermindert.

Eine Riester- oder eine Rürup-Rente wird bei Personen, die vor dem 01.01.1962 geboren sind, nicht auf die Alters-, Witwer- oder Witwenrente angerechnet. Bei Personen, die ab dem 01.01.1962 geboren sind wird eine Riester-Rente nicht auf die Alters-, Witwer- oder Witwenrente angerechnet. Eine Rürup-Rente wird bei Personen, die ab dem 01.01.1962 geboren sind auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet, nicht aber auf die Altersrente. Bei Verheirateten genügt es, wenn einer der Ehepartner vor dem 01.01.1962 geboren ist.

Die Anrechnung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit auf die Witwen- oder Witwerrente geschieht immer rückwirkend nach der Vorlage des Steuerbescheides. Jeder Hinterbliebenenrentenbezieher ist verpflichtet, den Einkommenssteuerbescheid spätestens 3 Monate nach dem Eingang bei der Deutschen Rentenversicherung vorzulegen. Im Extremfall kann wegen der Nichtvorlage des Steuerbescheides sogar ein Bußgeld verhängt werden. Legen Sie im laufenden Jahr den Steuerbescheid für das vorhergehende Jahr vor, werden rückwirkend für das vorhergehende Jahr die Auszahlungsbeträge der Witwen- oder Witwerrente neu berechnet (es wird nicht die Rente selbst neu berechnet, nur die Auszahlungsbeträge werden angepasst). Hat sich das Bruttoeinkommen eines Steuerbescheides gegenüber dem Steuerbescheid des jeweiligen Vorjahres nicht um mindestens 10% geändert (gleichgültig ob mehr oder weniger), bleibt alles so wie es war. Bei einer Erhöhung des Bruttoeinkommens um 10% oder mehr wird die Deutsche Rentenversicherung die zu viel ausgezahlten Teile der Hinterbliebenenrente, des Jahres für den der jeweilige Steuerbescheid ausgefertigt wurde, zurückfordern. Bei einer Verminderung des Bruttoeinkommens um 10% oder mehr wird die Deutsche Rentenversicherung die zu wenig ausgezahlten Teile der Hinterbliebenenrente, des Jahres für den der jeweilige Steuerbescheid ausgefertigt wurde, zusätzlich auszahlen.

Trotz Einkommensanrechnung (und Rentenrechnung) sollte im Todesfall in jedem Fall der Antrag auf Zahlung der Hinterbliebenenrente gestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Männer. In den ersten 3 Monaten nach dem Tod wird die Hinterbliebenenrente ungekürzt und in Höhe der Versichertenrente gezahlt. Dies bedeutet, dass in den ersten 3 Monaten nach dem Tod nicht nur 60 % (55%) Hinterbliebenenrente zur Auszahlung kommen, sondern 100 % und dies trotz hoher eigener Rente bzw. trotz hohem eigenen Einkommen. Erst ab dem 4. Monat kommt die Hinterbliebenenrente mit 60 % (55%) der Versichertenrente zur Auszahlung und eigene Rente / eigenes Einkommen wird zusätzlich angerechnet.

Die (Halb-)Waisenrente wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, darüber hinaus, bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr leistet, oder behindert ist. Eine Verlängerung der Zahlung über das 25. Lebensjahr hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen (Wehr- Zivildienst) möglich.

Halbwaisenrente wird an hinterbliebene Kinder gezahlt, die noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil haben. Vollwaisenrente bekommen Kinder ohne unterhaltspflichtigen Elternteil. Der Kindbegriff in diesem Sinne ist weit gefasst. Neben leiblichen Kindern gehören auch Adoptivkinder, angenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister zum berechtigten Personenkreis. In den meisten Fällen kommt es auf den Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt an und auf die Tatsache, ob das Kind überwiegend vom Verstorbenen unterhalten wurde.

Sind beide Elternteile verstorben, wird nur die höhere Waisenrente gezahlt.

Ab dem 18. Lebensjahr wird Einkommen, welches die Waise erzielt und welches einen Freibetrag übersteigt auf die Waisenrente angerechnet.

Bei Ehen die ab ab 2002 geschlossen wurden gilt: Hat die Ehe nicht mindestens 1 Jahr bestanden [§46 (2a), i.V.m. § 242a (3) SGB VI] besteht Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Ehe nicht allein oder überwiegend aus dem Grund geschlossen wurde, um einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu begründen. Dafür können folgende Umstände sprechen:

- Der Tod ist plötzlich und unvorhersehbar eingetreten (z.B. Unfall, Verbrechen, Infektionskrankheit)
- Die Heirat erfolgte zur Sicherung der erforderlichen Betreuung / Pflege des ständig auf Pflege angewiesenen Ehegatten und der Tod des Ehegatten war bei der Eheschließung auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.
- Die tödlichen Folgen einer Krankheit waren bei der Eheschließung nicht vorhersehbar.
- Ausländische Ehegatten, deren Ehe in Deutschland nicht anerkannt wird und die bereits mehrere Jahre in Deutschland miteinander gelebt haben, haben die Eheschließung in Deutschland nachgeholt.
- Die Ehegatten hatten gemeinsame leibliche Kinder.
- Die Witwe erwartet ein Kind vom verstorbenen Versicherten.
- Der / die Hinterbliebene erzieht ein minderjähriges Kind des Verstorbenen.

Bei der Berechnung der oben erwähnten Einjahresfrist wird taggenau gerechnet. Wenn also der Tag der Hochzeit beispielsweise der 20.10.2005 war und der Tod des Ehegatten am 19.10.2006 eintritt, ist die notwendige Mindestdauer von einem Jahr nicht erreicht. Die notwendige Mindestdauer von einem Jahr läuft in diesem Beispiel vom 21.10.2005 bis zum 20.10.2006 [§ 26 SGB X, i.V.m. §§ 187 (1) und 188 (2) BGB].

Waren Personen mehrfach miteinander verheiratet, werden die einzelnen Ehezeiträume nicht zusammengerechnet.

Eine Witwen- oder Witwerrente wird nur dann gezahlt, wenn kein Rentensplitting durchgeführt wurde. Voraussetzung für das Rentensplitting ist, dass entweder die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft

- nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde oder

- die Ehe am 31. Dezember 2001 bestanden hat und beide Ehegatten ab dem 1. Januar 1962 geboren sind
- und das bei beiden Ehegatten bzw. Lebenspartnern 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten (einschl. Kinderberücksichtigungszeiten) auf dem jeweiligen Rentenkonto (siehe Versicherungsverlauf, Anlage 2 der Rentenauskunft oder des Rentenbescheides) vorhanden sind.

Das Rentensplitting kann sich insbesondere bei gleichzeitigem Hinzuverdienst und /oder bei gleichzeitigem Bezug von Betriebsrenten, VBL, ZVK-Renten usw. vorteilhaft auswirken, weil die gesplittete Rente nicht deshalb gekürzt wird, im Gegensatz zur Hinterbliebenenrente. Auch bleiben gesplittete Rentenanwartschaften bei Wiederheirat erhalten, während eine Hinterbliebenenrente von Grunde her wegfällt, nur die Abfindung wird gezahlt. Das Rentensplitting kann erst durchgeführt werden, wenn beide Ehepartner eine Altersrente beziehen, die nicht wegen Hinzuverdienst gekürzt ist.

Nähere Info´s siehe „Merkblatt - Rentensplitting“.

Wollen Sie einzelfallbezogene Informationen zu diesen Themen, setzen Sie sich bitte mit dem Rentenbüro in Verbindung.

Mitgeteilt von Rentenbüro Tibor Jockusch, Rechtsberatung im Sozialrecht seit 1987
Austr. 12, 73230 Kirchheim, Telefon: 07021-71795, Fax: 07021-71263
Website: <http://www.rentenburo.de>, e-mail: rentenspezi@aol.com